

F 02-alt Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz am 23.-24.11.2018

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 30.10.2018
Tagesordnungspunkt: 1 Begrüßung, Formalia, Grußworte
Status: Zurückgezogen

Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz am 23.-24.11.2018

1 **Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz am 23.-24.11.2018**

2 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

3 1. Die LDK wählt eine Antragskommission, eine Mandatsprüfungskommission, eine
4 Wahlkommission und das Präsidium. Außerdem entscheidet die LDK zu Beginn über
5 die Tagesordnung.

6 2. Die Antragskommission prüft den frist- und formgerechten Eingang der Anträge,
7 der Bewerbungen und die Wählbarkeit der Bewerber*innen. Für die Besetzung der
8 Antragskommission wird der Landesvorstand vorgeschlagen. Es gilt:

9 2.1. Geschäftsordnungsanträge werden vor Sachfragen verhandelt.

10 2.2. Zu jedem Geschäftsordnungsantrag gibt es die Möglichkeiten einer Gegenrede
11 und des Antrags auf Nichtbefassung. Geschäftsordnungsanträge sind u.a. folgende
12 Anträge:

- 13 • Bestätigung und Ergänzung der Tagesordnung
- 14 • Begrenzung der Redezeit
- 15 • Ende der Redeliste
- 16 • Schluss der Debatte
- 17 • Überweisung an den Landesparteirat, Landesvorstand oder eine LAG
- 18 • Antrag zur Art der Abstimmung
- 19 • Antrag auf Auszeit

20 2.3. Sachanträge sind Hauptanträge und Änderungsanträge. Sie müssen dem
21 Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Über den inhaltlich weitergehenden
22 Antrag wird zuerst abgestimmt. Welches der weitergehende Antrag ist, entscheidet
23 dabei die Antragskommission und gibt einen Verfahrensvorschlag an das Präsidium.

24 2.4. Anträge gelten als angenommen, wenn sie die erforderlichen Mehrheiten laut
25 Satzung erhalten haben. Für Rückholanträge bedarf es einer 2/3-Mehrheit.

26 3. Das Präsidium besteht aus Teams von jeweils zwei Mitgliedern, die wechselnd
27 im Laufe der Versammlung die Sitzungsleitung übernehmen und die Redeliste
28 führen. Die Protokollant*innen stehen dem Präsidium zur Seite.

29 4. Die Wahlkommission besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Ihr können nur
30 Mitglieder angehören, die selbst nicht für das gerade zu wählende Gremium oder
31 Mandat zur Wahl stehen. Die Auszählungsergebnisse der Wahlen werden von der
32 Wahlkommission schriftlich festgehalten. Alle abgegebenen Stimmzettel werden
33 nach Wahlgang getrennt in Umschlägen aufbewahrt.

34 5. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüft in
35 Zweifelsfällen die ordnungsgemäße Delegation anhand von Delegiertenmeldungen
36 und Protokollen aus den Kreisverbänden. Die Wahlberechtigung ist in
37 Zweifelsfällen von der*dem Delegierten nachzuweisen und mit der Unterschrift zu
38 bezeugen. Die Prüfung ist bis zum Ende des Tagesordnungspunktes 2 abzuschließen.
39 Das Ergebnis ist der Landesdelegiertenkonferenz vom Präsidium mit Anzahl der
40 stimmberechtigten Delegierten bekanntzugeben und im Protokoll zu vermerken.

41 6. Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
42 Thüringen, die ordnungsgemäß delegiert wurden. Vorschlagsberechtigt sind alle
43 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen.

44 7. Fragen rund um die Wahlen regelt §14 unserer Satzung und der darauf
45 basierende Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, der Bestandteil dieser
46 Geschäftsordnung ist (siehe unten).

47 8. Für die Einbringung von Hauptanträgen zu Tagesordnungspunkten sowie für
48 gesetzte Redebeiträge gilt eine Redezeit von sieben Minuten. Zum Einbringen der
49 V-Anträge werden fünf Minuten und für Contra-Reden fünf Minuten Redezeit
50 festgelegt. Für alle weiteren Redebeiträge zu Anträgen sowie für
51 Änderungsanträge gelten drei Minuten Redezeit.

52 9. Im Übrigen gelten die Satzung und gesetzliche Bestimmungen.

53 **Abstimmungsverfahren auf der Landesdelegiertenkonferenz am 23.-24.11.2018**

54 1. Vor der Abstimmung über die Landesliste, die nach den gesetzlich
55 vorgeschriebenen Regelungen zu erfolgen hat, führt die Versammlung ein
56 Meinungsbild mittels elektronischer Abstimmung herbei. Dieses Meinungsbild
57 mündet in eine Vorschlagsliste, über die nach den Regularien des Wahlrechts
58 schriftlich abgestimmt wird.

59 2. An allen Abstimmungen für die Landesliste zur Landtagswahl können nur nach
60 §13 ThürLWG wahlberechtigte Delegierte teilnehmen.

61 3. Über jeden Platz zur Erstellung der Vorschlagsliste wird gesondert
62 abgestimmt. Die LDK kann auf Antrag im laufenden Wahlverfahren frühestens ab dem
63 15. Vorschlagslistenplatz eine Blockwahl beschließen. Die Reihenfolge in der
64 Blockwahl ergibt sich durch die Anzahl der errungenen JA-Stimmen, bei
65 Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dabei ist auf jedem ungeraden Platz eine
66 Frau* einzureihen, soweit dies möglich ist. Es werden so viele Listenplätze
67 besetzt, wie Kandidat*innen dafür gewählt werden. Es gilt die Quotierung nach
68 Maßgaben der Bundessatzung und des Frauenstatuts von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

69 4. Die Bewerber*innen haben sieben Minuten Redezeit für ihre Vorstellungsrede
70 und weitere drei Minuten für ihre Antworten auf die Fragen, die bis zum Ende
71 ihrer Vorstellungsrede beim Präsidium eingereicht wurden. Werden mehr als drei
72 Fragen an eine*n Bewerber*in eingereicht, lost das Präsidium drei Fragen aus.
73 Fragen können nicht anonym gestellt werden. Die Fragen werden direkt im
74 Anschluss an die Vorstellungsrede vom Präsidium verlesen und von der*dem

75 Bewerber*in beantwortet. Sollten keine Fragen eingegangen sein, sind den
76 Bewerber*innen weitere drei Minuten Redezeit anzubieten.

77 5. Für die Wahlgänge zur Feststellung der Reihenfolge der Kandidat*innen (laut
78 Punkt 1) werden elektronische Abstimmungsgeräte verwendet. Für die
79 elektronischen Abstimmungen findet §14 unserer Landessatzung Anwendung.

80 6. Die durch das Meinungsbild festgestellte Vorschlagsliste für die Landesliste
81 wird schriftlich und ohne elektronische Geräte zur Abstimmung gestellt. Dabei
82 kann entweder über die Vorschlagsliste gesamt mit „Alle Ja“, „Alle Nein“ oder
83 „Alle Enthaltung“ abgestimmt werden oder über jede*n Bewerber*in einzeln mit
84 „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Eine Vermischung führt dazu, dass der Wahlzettel
85 ungültig ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen
86 erhält. Nur die schriftliche Abstimmung ist maßgeblich für das rechtswirksame
87 Zustandekommen der Liste nach dem Wahlgesetz.